



Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 5. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket hat die Vorlage des Regierungsrates an zwei halbtägigen Sitzungen am 12. November 2014 und 5. Dezember 2014 beraten und verabschiedet. An den Sitzungen nahmen Finanzdirektor Peter Hegglin, Guido Jud (Leiter Steuerverwaltung), Viktor Wyss (Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung) und Pascal Fasel (juristischer Mitarbeiter Steuerverwaltung), der auch das Protokoll führte, teil.

Gerne erstatten wir Bericht, der wie folgt gegliedert ist:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Eintretensdebatte	4
4.	Detailberatung Änderung Steuergesetz – fünftes Revisionspaket.....	4
5.	Finanzielle Auswirkungen	10
6.	Schlussabstimmung	10
7.	Parlamentarische Vorstösse:	10
8.	Kommissionsantrag	11

1. In Kürze

Die fünfte Steuergesetzrevision behandelt Gesetzesvorgaben des Bundes, die im kantonalen Steuerrecht umzusetzen sind:

- Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen
- Besteuerung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeteiligungen
- Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes
- Besteuerung von Lotteriegewinnen
- Besteuerung nach dem Aufwand
- Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten
- Formelle Anpassungen aufgrund weiterer Bundeserlasse
- Neues Rechtsmittel beim Steuererlass

Zusätzlich gibt es Änderungen bei den ausserkantonalen Liegenschaftshändlerinnen und -händlern sowie bei Vermögensbesteuerungen rückkaufsfähiger Rentenversicherungen nach Beginn Rentenlaufzeit. Hier sind Gesetzesanpassungen aufgrund von Gerichtsentscheiden nötig. Die Kommission beschloss mit knapper Mehrheit, für die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Betrag von 5000 Franken zu übernehmen und diesen nicht auf 10 000 Franken zu erhöhen. Ebenfalls soll der Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten bei 12 000 Franken begrenzt und nicht – wie von einer grossen Minderheit beantragt – auf 20 000 Franken erhöht werden. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand soll inskünftig der Mindestbetrag von 420 000 Franken als steuerbares Einkommen im Steuergesetz festgeschrieben sein, dies entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates, der dies in einer

Verordnung und mit einem Betrag von 588 000 Franken regeln wollte. Neu gilt der Eigenmietwertabzug mit einem Einschlag von 40 Prozent auch für selbstbewohnte Liegenschaften/Wohnungen im unentgeltlichen Nutzungsrecht, womit eine CVP-Motion erfüllt wird.

Der Teilerheblicherklärung der Motion der SVP-Fraktion betreffend Einführung der Lizenz-/ Patentbox sowie einer Zinsbox stimmte die Kommission zu. Diese soll jedoch, gleich wie die bereits erheblich erklärte Motion der FDP betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital, erst im Rahmen der Umsetzung der Unternehmungssteuerreform III (USR III) im kantonalen Recht umgesetzt werden.

2. Ausgangslage

Der Finanzdirektor machte in einem ersten Teil einen steuerpolitischen Rück- und Ausblick und zeigte die finanziellen Auswirkungen und finanziellen Horizonte auf. Er begann mit den Steuerausfällen durch die ersten vier Steuergesetzrevisionen:

Ausfälle Kantonssteuern* in MCHF

	1. Revision 2007	2. Revision 2009	3. Revision 2010	4. Revision 2012	Total
Natürliche Personen	9,0	19,3	33,0	9,1	70,4
Juristische Personen	3,6	11,0	0,0	20,7	35,3
Total	12,6	30,3	33,0	29,8	105,7

* Gemeindesteuern: 80 % davon, d. h. total rund 85 Mio. Franken (= 80 % von 105,7 Mio. Franken) für alle 4 Teilrevisionen

Die ersten vier Steuergesetzrevisionen führten für den Kanton zu jährlichen Steuerausfällen von ca. 106 Millionen Franken, 70,4 Millionen Franken bei den natürlichen Personen und 35,3 Millionen Franken bei den juristischen Personen. Der Steuerausfall bei den Gemeinden beträgt ungefähr ca. 80 Prozent davon, d. h. rund 85 Millionen Franken.

Die finanzielle Situation des Kantons Zug zeigt sich im Moment wie folgt:

Finanzielle Situation heute

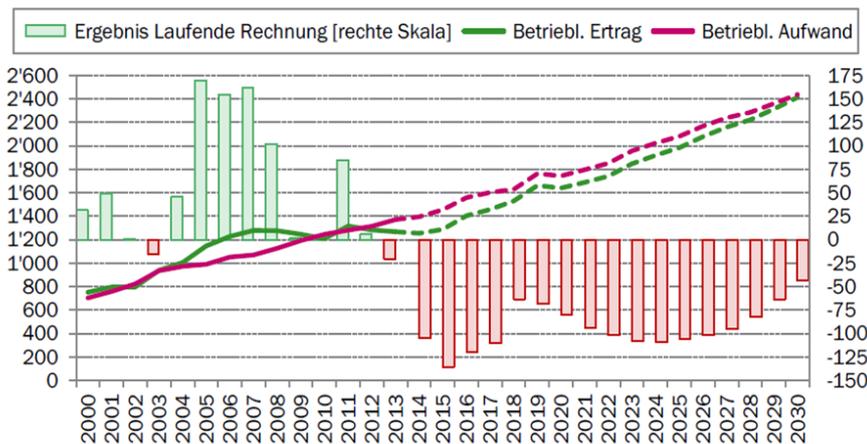


Grafik: Zuger Zeitung 25.09.2014

Diese Grafik stammt aus der Zuger Zeitung vom 25. September 2014 und kann deshalb nicht abgeändert werden. Nach den Kürzungen, die der Kantonsrat am 27. November 2014 beschlossen hat, beläuft sich das budgetierte Ergebnis der Laufenden Rechnung im Jahr 2015 effektiv auf 129,2 Millionen Franken.

Gemäss einem Bericht von BAK Basel sehen die finanziellen Perspektiven des Kantons Zug, ohne Einbezug des Entlastungsprogramms 2015–2018, wie folgt aus:

Finanzielle Perspektiven



BAK Basel, Update Finanzhaushaltsmodell, Sep. 2014

Die vorliegende fünfte Steuergesetzrevision – die ersten vier erfolgten in den Jahren 2007, 2009, 2010 und 2012 – wurde ausgelöst durch bundesrechtliche Vorgaben wie

- Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen
- Besteuerung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeteiligungen
- Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes
- Besteuerung von Lotteriegewinnen
- Besteuerung nach dem Aufwand
- Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten
- Formelle Anpassungen aufgrund weiterer Bundeserlasse
- Neues Rechtsmittel beim Steuererlass

Weitere Anpassungen, die ausserkantonale Liegenschaftshändlerinnen und -händler sowie die Vermögensbesteuerung rückkaufsfähiger Rentenversicherungen nach Beginn Rentenlaufzeit betreffen, werden nötig aufgrund von Gerichtsentscheiden. Diese Vorgaben sollen nun im Steuergesetz umgesetzt werden. Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision werden aber keine Massnahmen umgesetzt, die finanziell gross ins Gewicht fallen. Derlei Anliegen, beispielsweise die erheblich erklärte FDP-Motion zur Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer oder die aktuelle SVP-Motion zur Lizenz/Patentbox sowie Zinsbox sollen erst mit der Umsetzung der USR III ins kantonale Recht aufgenommen werden. Folgt man dem Beschluss der vorberatenden Kommission, wird mit Steuerausfällen in der Höhe von 0,4 Millionen Franken im Jahr 2016, von 0,5 Millionen Franken im Jahr 2017 und von 0,9 Millionen Franken ab dem Jahr 2018 gerechnet.

Im Weiteren werden folgende parlamentarischen Vorstösse behandelt:

- Erheblich erklärte Motion der FDP zur Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer: Fristverlängerung.
- Teilerheblicherklärung der SVP-Motion zur Lizenz/Patentbox sowie Zinsbox, mit Fristverlängerung.
- CVP-Motion zur Gewährung des Eigenmietwertabzugs bei Liegenschaften, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, von der Kommission als einfacher Antrag behandelt.

3. Eintretensdebatte

In der kurzen Eintretensdebatte sprach sich der einzige Votant für Eintreten aus. Bei dieser Vorlage handle es sich um viele technische Anpassungen, die wegen Gesetzesänderungen beim Bund oder als Folge von Gerichtsentscheiden nötig werden. Es bestehe kein grosser Handlungsspielraum, und die finanziellen Auswirkungen seien gering.

Die Kommission beschloss einstimmig mit 14:0 Stimmen auf die Vorlagen Nr. 2424.1 - 14742 und 2424.2 - 14743 einzutreten.

4. Detailberatung Änderung Steuergesetz – fünftes Revisionspaket

Es werden nur diejenigen Punkte aufgeführt, die zu grösseren Diskussionen innerhalb der Kommission Anlass gaben oder bei denen Anträge gestellt wurden.

4.1 § 14 Abs. 3: Besteuerung nach dem Aufwand

Hier wurde der Antrag gestellt, dass neu der Kantonsrat zuständig sein solle, dies mit der Festsetzung eines Mindestbetrages beim steuerbaren Einkommen in der Höhe von 420 000 Franken im Steuergesetz.

Anlässlich der ersten Kommissionssitzung, welche vor der Abstimmung über die Pauschalbesteuerung stattfand, erachtete es die überwiegende Mehrheit der Kommission als politisch falsches Signal, den Mindestbetrag von bisher 420 000 Franken auf 588 000 Franken zu erhöhen. Gemäss Aussagen der Steuerverwaltung wäre rund die Hälfte der Pauschalbesteuerten im Kanton Zug von dieser Erhöhung betroffen, da sie bisher ein tieferes Einkommen als 588 000 Franken versteuert haben. Gemäss den Gegnern einer Erhöhung auf 588 000 Franken werde es generell schwieriger, die steuerliche Attraktivität des Kantons Zug zu erhalten. Zug sei nicht mehr an vorderster Front im internationalen Steuerwettbewerb. Von Bundesrecht wegen sei es gar nicht nötig, diese Mindestbemessungsgrundlage zu erhöhen. Wenn der Kanton Zug die «Steuerschraube» überall weiter nach oben drehe, werde das international so empfunden, als ob der Kanton Zug den Wettkampf um günstige Steuerbedingungen aufgäbe. Gerade weil die Aufwandbesteuerung eine untergeordnete Bedeutung habe, könne hier ein politisches Signal gesandt werden, das wenig koste.

Anlässlich der zweiten Kommissionssitzung, welche nach der Abstimmung über die Pauschalbesteuerung stattfand, fühlte sich die überwiegende Mehrheit der Kommission durch das Abstimmungsergebnis auf eidgenössischer Ebene und durch die Zustimmung zur Pauschalbesteuerung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten im Kanton Zug in ihrer Haltung bestätigt. Eine Zusammenstellung der Finanzdirektion ergab zudem, dass die Mehrheit der angefragten Kantone beabsichtigen, den Mindestbeitrag bei 400 000 Franken festzulegen.

Dagegen gehalten wurde, dass man bei der Berechnung des Aufwandes bisher von einem monatlichen Mietzins von 7000 Franken ausgegangen sei. Wenn nun neu der sieben- statt der fünffache Jahresmietzins berücksichtigt werden müsse, sei es folgerichtig, die Mindestbemessungsgrundlage entsprechend auf 588 000 Franken zu erhöhen, wie dies der Regierungsrat beabsichtige. Die Erhöhung betrifft nur das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Entscheidend für die effektive Steuerbelastung ist aber auch, welche Steuersätze ein Kanton hat. In diesem Bereich steht der Kanton Zug sehr gut da. Er ist wesentlich günstiger als etwa der Kanton Luzern. Der Wirtschaftsstandort Zug ist etwas wert. Man sollte sich nicht unter seinem Wert verkaufen. Die Lebenshaltungskosten sind in Zug höher als in vielen anderen Kantonen. Die meisten bezüglich wirtschaftlicher Attraktivität und zentraler Lage mit Zug vergleichbaren Kantone haben Mindestbeträge im Bereich von rund 600 000 Franken steuerbarem Einkommen. Die Attraktivität des Kantons Zug ist nicht auf den steuerlichen Aspekt zu reduzieren. Attraktivität ist ein Gesamtpaket. Zug hat auch noch andere positive Standortfaktoren zu bieten, z. B. die Lage, die Verkehrsverbindungen, die Bildungsmöglichkeiten etc. Dafür braucht es ein gewisses steuerliches Aufkommen. Wer von der Aufwandbesteuerung Gebrauch machen will, soll auch einen gewissen Mindeststeuerbetrag erbringen. Man will hier Personen, die investieren und dem Kanton auch etwas bringen, und nicht nur solche, die lediglich Steuern optimieren möchten. Aufwandbesteuerte möglichst günstig anzuwerben, ist nicht immer sinnvoll, wie z. B. die Abschaffung der Aufwandbesteuerung im Kanton Zürich gezeigt hat. Die Liegenschaften von Aufwandbesteuerten, welche aufgrund der Abschaffung wegzogen, wurden an Personen veräussert, die ordentlich besteuert werden. So kam es teilweise zu Steuernehreinnahmen. Der Kanton Zug hat sich strategisch nie an den Aufwandbesteuerten orientiert. Vielfach handelte es sich dabei um Pensionierte, die hier eine günstige Wohnung mieteten und in eine tiefe Steuerkategorie fielen. Dies war nie das Zielpublikum des Kantons Zug. Man hat sich vielmehr an Firmen und eher gutsituierten Personen orientiert, die hier etwas bewirken und Ar-

beitsplätze schaffen wollen. Im Segment der Aufwandbesteuerung waren vor allem die Westschweiz und Tourismusregionen wie Graubünden oder Tessin sehr aktiv. Heute sind schon rund 70 Prozent der Aufwandbesteuerten über dem aktuell erwarteten Mindestbetrag von 420 000 Franken steuerbaren Einkommen, weil dies bereits heute Praxis ist.

Der Antrag, dass der Mindestbetrag von 420 000 Franken als steuerbares Einkommen im Gesetz festgeschrieben werden soll, wurde mit 12:2 Stimmen angenommen. Ein Rückkommensantrag in der zweiten Kommissionssitzung wurde mit 11:2 Stimmen abgelehnt.

4.2 § 14: Besteuerung nach dem Aufwand

Es wurde der Antrag gestellt, den ganzen § 14, Besteuerung nach dem Aufwand, aus dem Steuergesetz zu streichen. Dieser Antrag wurde mit 12:2 Stimmen abgelehnt.

4.3 § 20 Abs. 2: Unbewegliches Vermögen

Die CVP-Fraktion reichte eine Motion ein mit dem Begehren, dass der Eigenmietwertabzug auch bei Liegenschaften, die den steuerbaren Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, gewährt werden soll. Diese Motion wurde gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats dieser Kommission zur Behandlung zugewiesen und wird hier als einfacher Antrag behandelt. Eigenheim- oder Wohneigentumsbesitzer, die im eigenen Eigenheim oder in der eigenen Wohnung leben, erhalten einen Einschlag (Reduktion) von 40 Prozent auf dem Eigenmietwert. Ausgenommen davon sind – dies auch gemäss bestätigter Praxis des Verwaltungsgerichts – Personen, die ihr Heim oder ihre Wohnung im unentgeltlichen Nutzungsrecht selbst bewohnen. Bis Mitte 2011 gab es im ganzen Kanton Zug nur rund 300 Liegenschaften, die mit einem Wohnrecht oder einer Nutzniessung belastet waren. Solche Konstellationen traten fast nur im Bereich der Landwirtschaft auf, vereinzelt zudem bei älteren, nicht sehr vermögenden Personen, die zu Lebzeiten ihre selbstbewohnte Liegenschaft auf Kinder übertrugen. Dabei ging es neben erbrechtlichen Überlegungen in erster Linie darum, sich die Liegenschaft im Falle eines kostenintensiven Pflegeheimaufenthalts nicht als Vermögen anrechnen zu lassen. In der zweiten Jahreshälfte 2011 setzte ein wahrer Übertragungsboom selbstgenutzter Liegenschaften von gut situierten Eltern auf ihre zum Teil noch minderjährigen Kinder ein. Diese Übertragungen standen in offensichtlichem Zusammenhang mit der Rückwirkungsklausel der eidgenössischen Erbschaftssteuerinitiative der SP. Die Beratungsbranche empfahl aus steuerplanerischer Sicht, das nackte Eigentum (*nuda proprietas*) an den Liegenschaften an die Kinder zu verschenken und sich dabei die Nutzniessung oder ein Wohnrecht an der Liegenschaft vorzubehalten. Damit sollten dereinst weniger Erbschaftssteuern bezahlt werden müssen, falls die Erbschaftssteuerinitiative in der Volksabstimmung angenommen werden sollte. In Fällen, in denen die Steuerverwaltung im Vorfeld zur Klärung von Fragen kontaktiert wurde, hat sie auf die Steuerfolgen beim Mietwert (Wegfall des Abzugs) hingewiesen. Oft wurden Liegenschaften aber auch übertragen, ohne dass die Steuerverwaltung kontaktiert und die Problematik erkannt wurde.

Nach Meinung der überwiegenden Mehrheit der Kommission hat der Kanton Zug in diesem Bereich eine spezielle Regelung getroffen, welche von den angefragten Kantonen sonst nur der Kanton Uri kennt. Die Nutzniessenden müssen die Liegenschaft nach wie vor versteuern, erhalten aber den Einschlag von 40 Prozent beim Eigenmietwert nicht. Es sei nie Sinn und Zweck der Bestimmung gewesen, dass der Einschlag beim Eigenmietwert nur für die Eigentümer gelte. Jede oder jeder, der die Liegenschaft selber nutze, solle den Einschlag erhalten. Dass Liegenschaften vor dem Tod an die Kinder übergeben würden, sei erbrechtlich interessant, da im Falle von Nutzniessung ein günstigerer Erwerbspreis angerechnet werde als beim Todesfall. Mit dem Einschlag von 40 Prozent habe man insbesondere älteren Personen helfen wollen, die Selbstvorsorge betreiben. Es soll im Alter kein unnötig hohes steuerbares Einkommen resultie-

ren. Man sehe nicht ein, warum im Kanton Zug eine spezielle Regelung gelten sollte, die sinnvolle erbrechtliche Lösungen verhindere. Da bei der Berechnung der Bundessteuer hier die Zahlen des Kantons übernommen würden, führe dies zudem dazu, dass im Vergleich zu den anderen Kantonen die Zuger Steuerpflichtigen auch unnötigerweise zu viel Bundessteuer bezahlen müssten. Was das Argument der Steuerausfälle angehe, könne bei immerhin ca. 650 Fällen nicht einfach mit diesem Argument eine fehlerhafte Rechtsanwendung beibehalten werden, die notabene auf einer sehr einseitigen Gesetzesinterpretation beruhe, die der Kantonsrat damals wohl nicht so gewollt hätte.

Dagegen gehalten wurde, dass es sich um eine langjährige, mindestens seit 2001 angewendete Praxis handle, die vom Verwaltungsgericht mehrfach bestätigt worden sei. Gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts wollte der Gesetzgeber nur den Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die aufgrund von Eigentum für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, mit einem Abzug von 40 Prozent privilegieren. Die Privilegierung von Nutzniessung würde dem Sinn und Zweck der Norm direkt zuwiderlaufen. Der Einschlag wird gemäss § 6 Abs. 1 VO StG unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge gewährt, was bei einer oder einem Nutzniessenden nicht der Fall ist. Es war beim Einschlag auf den Eigenmietwert nicht das Ziel, dass ältere Personen bei Nutzniessung eine steuerliche Entlastung erhalten, was im Rahmen der vorberatenden Kommission als Argument für die Abschaffung der bisherigen Praxis vorgebracht wurde. Vielmehr ging es darum, eher jüngere Personen, die im Hinblick auf das Alter Eigentum erwerben, steuerlich zu fördern. Ältere Personen mit ansonsten sehr geringem Einkommen bezahlen in der Regel sehr wenig oder überhaupt keine Steuern (aufgrund der hohen Sozialabzüge, der tiefen Steuerprogression und der allgemein tiefen Steuersätze), so dass der höhere Mietwert infolge Nutzniessung nicht gross ins Gewicht fällt. Meistens handelt es sich bei Personen, die sich eine Nutzniessung einräumen lassen, nicht um Bedürftige. In jenen Fällen, wo es um höhere Beträge geht, sind finanziell gut gestellte Personen betroffen. Eine Aufhebung der Praxis hätte jährliche Steuerausfälle von rund 800 000 Franken alleine beim Kanton zur Folge, hinzu kämen noch einmal rund 640 000 Franken zulasten der Gemeinden.

Da eine solche Gesetzesänderung ebenfalls Einfluss auf die Gemeindesteuern hat, wurden die Einwohnergemeinden zu einer kurzfristigen Vernehmlassung zum Anliegen der CVP-Fraktion eingeladen. Baar begrüsst als einzige Gemeinde die angestrebte Änderung. Zug, Oberägeri, Menzingen, Cham, Steinhausen und Neuheim lehnen die Umsetzung der Motion ab, die restlichen Gemeinden verzichteten wegen der kurzen Vernehmlassungsfrist auf eine inhaltliche Stellungnahme. Angesichts der momentanen Finanzlage erscheinen solche Entlastungen nicht sachgerecht. Insgesamt gibt es rund 650 Fälle, wobei die durchschnittliche steuerliche Mehrbelastung 1200 Franken beträgt. Es handelt sich damit nicht um ein dringendes Anliegen. Der Verweis auf abweichende Praxen in anderen Kantonen ist kein überzeugender Grund für die in der Motion beantragte Änderung. In vielen Kantonen hat man die Problematik offenbar noch gar nicht erkannt.

Die Kommission stimmte schliesslich mit 13:2 Stimmen dem Antrag gemäss der CVP-Motion (Vorlage Nr. 2439.1) zu, den Einschlag von 40 Prozent beim Mietwert auch im Falle eines unentgeltlichen Nutzungsrechts zu gewähren.

4.4 § 23 Bst. N: Steuerfreie Einkünfte: Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes

Der Regierungsrat schlägt vor, den Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken von der Steuer zu befreien. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, den steuerbefreiten Betrag auf 10 000 Franken zu erhöhen. Argumentiert wurde, dass im Rahmen der Bearbeitung der Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky betreffend Aufhebung der

Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe im Kantonsrat von verschiedenen Politikern aus verschiedenen Parteien hervorgehoben wurde, wie wichtig die Beibehaltung des kostengünstigen Milizsystems und die entsprechende Wertschätzung der «freiwillig» Dienstleistenden sei. Zum andern wird im neuen Konzept für die Feuerwehr 2015 der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) explizit darauf hingewiesen, dass es in Zukunft neue Anreize brauche. Gerade eine höhere steuerliche Freigrenze wäre ein Entgegenkommen an die Angehörigen der Feuerwehr, die sich in Kaderfunktionen stark engagieren und mehr im Einsatz stehen als andere. Es wurde betont, dies würde wenige Personen im Kanton Zug betreffen, und es würde mit wenigen Promille bei den Steuereinnahmen zu Buche schlagen. Er wurde auch betont, dass die aktuellen Besoldungen momentan sehr moderat seien. Die Erhöhung des steuerfreien Betrag auf 10 000 Franken sei gerechtfertigt, und man könne damit beweisen, dass man es ernst meine und nicht Wasser predige und Wein trinke.

Dagegen wurde argumentiert, dass vom Grundsatz her sämtliche Einkünfte zu besteuern seien. Das Steuerrecht hat den Zweck, die Finanzierung des Gemeinwesens zu gewährleisten. Dazu soll grundsätzlich jede und jeder gemäss ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beitragen. Ausnahmen von einer Besteuerung laufen diesem Zweck zuwider, weshalb man mit Ausnahmen sehr zurückhaltend sein sollte. Ein höherer Freibetrag beim Feuerwehrsold könnte eine unerwünschte präjudizielle Wirkung haben. Es gebe etwa auch schon Diskussionen, ob Gemeinderats- oder Kantonsratsentschädigungen nicht steuerfrei sein sollten. Man solle nicht die «Büchse der Pandora» für weitere Steuerbefreiungen öffnen. Sozialpolitische Anliegen – die Wertschätzung der Feuerwehr als Motiv für einen höheren Freibetrag stellt ein solches dar – sollten wenn möglich nicht über das Steuergesetz abgewickelt werden. Man solle solche Anliegen vielmehr auf direkte Weise lösen. So wisse man auch genauer, welche Kosten sie verursachen. Die Leistung der Feuerwehrleute werde bereits durch den Sold an sich belohnt. Dieser Umstand sowie der steuerfreie Betrag von 5000 Franken zeugten bereits von hoher Wertschätzung. Das von bestimmten Kommissionsmitgliedern als Argument für einen höheren Freibetrag vorgebrachte Problem, wonach Arbeitgebende ihre Arbeitnehmenden ungern für den Feuerwehrdienst zur Verfügung stellen, wird nicht durch einen höheren Freibetrag gelöst. Wenn schon, müsste man bei den Arbeitgebenden direkt Massnahmen ergreifen, nicht jedoch auf Arbeitnehmendenseite. Die Mehrheit der anderen Kantone hat den Freibetrag wie der Bund auf 5000 Franken festgelegt. Unterschiedliche betragliche Grenzen bei der Kantons- und bei der Direkten Bundessteuer erhöhen den Aufwand beim Ausfüllen der Steuererklärung und bei der Veranlagung.

Der Antrag, den Betrag für die Steuerbefreiung beim Sold der Milizfeuerwehrleute von 5000 Franken auf 10 000 Franken zu erhöhen, wurde mit 7:6 Stimmen abgelehnt. Ein Rückkommensantrag in der zweiten Kommissionssitzung wurde mit 7:6 Stimmen angenommen. Mit 8:7 Stimmen wurde der erneute Antrag, den Betrag von 5000 Franken auf 10 000 Franken zu erhöhen, nochmals knapp abgelehnt.

4.5 § 30 Abs. 1. Bst. N: Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe – Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Betrag von 12 000 Franken

Es wurde der Antrag gestellt, die Abzüge für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, von 12 000 Franken auf 20 000 Franken zu erhöhen. Wichtig sei, dass keine Unterschiede zwischen der Aus- und Weiterbildung mehr gemacht werden. Es solle aber faktisch keine Obergrenze mehr geben. Eine Ausbildung für ein höheres Fachdiplom im handwerklichen Bereich sei sehr schnell teurer als 12 000 Franken pro Jahr. Eine solche Ausbildung werde häufig auch selber bezahlt. Die prognostizierten Steuer ausfälle von 200 000 Franken pro Jahr seien für den Kanton verkraftbar, vor allem auch des-

halb, weil durch diese Ausbildungen mittelfristig mehr Lohn und damit ein höheres Steuersubstrat erzielt werde. So zahle gemäss dem Antragsteller der Kanton Zug z. B. für ein Arztstudium an der Universität Zürich einen Betrag zwischen 10 000 Franken und 50 000 Franken, derweil die bzw. der Studierende selber nur zwischen 150 Franken und 720 Franken pro Semester zahle. Es geht jedoch nicht darum, diese Ausbildungen gegeneinander auszuspielen, es soll aufgezeigt werden, dass die Erhöhung der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung ein kleines Zeichen wäre und dies dem Kanton nicht wehtun würde. Da vom Bund her zwingend eine Obergrenze festgelegt werden muss, wird auf einen Abzug von maximal 20 000 Franken plädiert. Mit einer Erhöhung der Obergrenze würde unser duales Bildungssystem unterstützt.

Dagegen gehalten wurde, dass mit einem Abzug von 12 000 Franken die allermeisten Ausbildungen (über 90 Prozent) voll abzugsfähig seien. Der Abzug beträgt 12 000 Franken *pro Person und pro Jahr*, was manchmal übersehen wird. Teure Bildungslehrgänge dauern in der Regel mehr als ein Jahr. Besonders teure Lehrgänge werden häufig von den Arbeitgebenden (mit-)finanziert. Der Abzug von 12 000 Franken gilt nur für die von den Arbeitnehmenden selbst übernommenen Kosten. Steuerausfälle sollte man – angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons – eher für die nächste Steuergesetzrevision, welche strategischer Natur ist, aufsparen. Die Ausweitung des bisherigen Abzuges für Weiterbildung zum neuen Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung ist eine Massnahme zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Mit einer Obergrenze für diesen neuen Abzug sollen die finanziellen Folgen für den Kanton in Grenzen gehalten werden. Nicht alle teuren Aus- oder Weiterbildungen führen zu einem höheren steuerbaren Einkommen, wie von einigen Kommissionsmitgliedern geltend gemacht wurde. Sie dienen manchmal auch nur dem Erhalt der bisherigen oder einer ähnlichen Stelle mit vergleichbarem Gehalt. Eine Ungleichbehandlung zwischen Personen, die studieren, und solchen, die eine Berufsbildung absolvieren, ist nicht ersichtlich. Dies wurde als Argument für eine höhere Obergrenze vorgebracht. Wer zuerst eine Berufsausbildung macht und dann arbeitet, kann eine spätere zusätzliche Ausbildung abziehen. Wer ans Gymnasium und dann an die Universität geht, hat zwar weniger Kosten, kann diese aber auch nicht abziehen (beim Studium handelt es sich um eine nach wie vor nicht abziehbare Erstausbildung). Der Kanton finanziert im Übrigen nicht nur Ausbildungsplätze im universitären Bereich, sondern übernimmt auch Kosten im Bereich der Berufsbildung. Sämtliche Zentralschweizer und Nachbarkantone von Zug haben einen Abzug von 12 000 Franken vorgesehen oder bereits definitiv eingeführt. Unterschiedliche betragliche Grenzen bei der Kantons- und bei der direkten Bundessteuer erhöhen den Aufwand beim Ausfüllen der Steuererklärung und bei der Veranlagung.

Finanzielle Auswirkungen, wenn beim Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung keine Obergrenze oder diese auf 20 000 Franken festgelegt würde.

Obergrenze in Franken	Steuerausfälle Kanton in Franken	Steuerausfälle Gemeinden in Franken
12 000	200 000	160 000
20 000	400 000	320 000
«unbegrenzt»	440 000	350 000

Der Antrag, die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung von 12 000 Franken auf 20 000 Franken zu erhöhen, wurde schliesslich mit 8:7 Stimmen abgelehnt.

4.6 § 57 Abs. 1 Bst. D: Ausnahmen von der Steuerpflicht

Von dieser Regelung sind im Kanton Zug die Zugerbergbahn AG, die Schifffahrtsgesellschaft Zugersee AG, die Ägeri Schifffahrt AG sowie die ZVB Zugerland Verkehrsbetriebe AG betref-

fen. Die ersten drei Betriebe sind als sogenannte Konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen (KTU) weiterhin steuerfrei, da sie KTU mit Abgeltung ohne Nebenbetriebe resp. Liegenschaft ausserhalb der Konzession sind. Die ZVB, ebenfalls ein KTU-Betrieb, war bis 2009 ganz steuerbefreit, seit 2010 ist sie steuerpflichtig für ihre Tätigkeiten, Betriebe und Liegenschaften, die sie ausserhalb ihrer Konzession tätigt (wie drittvermietete Gebäude, Tankstellen). Faktisch ändert sich nichts, da diese Vorgaben jetzt schon angewendet und einfach in das kantonale Steuergesetz übernommen werden. Alle vier KTU waren in der Vernehmlassung damit einverstanden resp. erhoben keine Einwände.

5. Finanzielle Auswirkungen

Siehe Beilage.

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 13:1 Stimmen zu.

7. Parlamentarische Vorstösse:

- FDP-Motion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital vom 23. April 2010 (Vorlage Nr. 1931.1 - 13402)
- SVP-Motion betreffend Einführung der Lizenz-/Patentbox sowie einer Zinsbox im Kanton Zug vom 26. Februar 2013 (Vorlag Nr. 2225.1 - 14261)

Der Kantonsrat hat die FDP-Motion im Rahmen der Steuergesetzrevision 2012 erheblich erklärt. Die dreijährige Frist zu deren Umsetzung läuft in diesem Jahr ab. Der Regierungsrat beantragt für die Umsetzung der Motion eine Fristverlängerung bis zur Überführung der Unternehmenssteuerreform (USR III) ins kantonale Recht. Für die SVP-Motion beantragt der Regierungsrat eine Teilerheblicherklärung sowie eine Fristverlängerung, obwohl die Umsetzungsfrist erst drei Jahre nach der Teilerheblicherklärung, d. h. 2018, ablaufen würde.

Im Rahmen der fünften Steuergesetzrevision sollen keine steuerlichen Massnahmen ergriffen werden, die finanziell ins Gewicht fallen. Derlei Anliegen sollen im Rahmen der USR III behandelt werden. Diese Reform ist derzeit auf Ebene Bund in der Vernehmlassung, die Frist laufe bis Ende Januar 2015. Auch auf Ebene der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) ist man damit beschäftigt. Die USR III finde starke Unterstützung betreffend die Ablösung der Steuerregimes. Weitere Nebengeleise – etwa Beteiligungen, Verlustverrechnungen oder Kapitalgewinnsteuer – sollen nicht unterstützt werden. Man wolle sich fokussieren auf die Abschaffung der Steuerregimes mit zeitgleicher Einführung einer Lizenzbox. Die USR III hat grosse Auswirkungen: Wenn es die Steuerregimes nicht mehr gibt, müssen beim ordentlichen Steuersatz Korrekturen vorgenommen werden. Der Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer soll gemäss dem Vorschlag des Bundesrates von 17 Prozent auf 20,5 Prozent erhöht werden. Für den Kanton Zug ist dies vorteilhaft, da er einen vergleichsweise hohen Betrag aus der direkten Bundessteuer einnimmt. Im Weiteren gibt es einen Zusammenhang mit der USR III und dem Nationalen Finanzausgleich (NFA). Der Faktor « Beta » für die Bewertung der Steuerregimes müsse durch einen neuen Faktor ersetzt werden, da es diese nicht mehr geben werde, und zwar durch den Faktor « Zeta ». Sobald auf Ebene des Bundes die Rahmenbedingungen gegeben seien, solle auf Ebene des Kantons Zug eine Vorlage erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollten dann auch die beiden Motionen der FDP und der SVP behandelt respektive umgesetzt werden.

Der Fristverlängerung für die FDP-Motion bis zu derjenigen Steuergesetzrevision, mit welcher die USR III ins kantonale Recht überführt wird, wurde mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Die Kommission diskutierte, ob die SVP-Motion nicht sofort resp. unabhängig von der USR III umgesetzt werden sollte. Argumentiert wurde damit, dass es noch sehr lange gehen kann, bis es zu einer Umsetzung der USR III kommt. Dem wurde entgegengehalten, dass die Unternehmungen vor allem Rechtssicherheit wollen, insbesondere bei den Lizenzboxen. Die Unternehmen möchten nicht zwei Mal kurz hintereinander Anpassungen bei den Strukturen vornehmen müssen. Viele Firmen in Zug hätten ausländische Muttergesellschaften und müssten bei Änderungen einen internen Genehmigungsprozess durchlaufen. Für diese sei es viel schwieriger, wenn innerhalb des Konzern erklärt werden müsse, weshalb zwei Mal innerhalb von kurzer Zeit Anpassungen vorgenommen werden müssten, als wenn man abwarte, bis die gesetzlichen Bestimmungen klar seien. Die Kommission stimmte dem Vorschlag des Regierungsrates, die Motion erst mit der Überführung der USR III ins kantonale Recht umzusetzen, schlussendlich grossmehrheitlich zu.

Es herrschte mehrheitlich die Meinung vor, dass es aktuell falsch wäre, im Bereiche der Lizenz/Patentboxen sowie einer Zinsbox aktiv zu werden, dass man sich aber auch nicht von den Vorgängen vom Bund abhängig machen sollte. Die Kommission beantragt deshalb, dass mit der Fristverlängerung zur SVP-Motion die Finanzdirektion jährlich der erweiterten Staatswirtschaftskommission zum Stand der Dinge Bericht erstattet.

Einer Teilerheblicherklärung der SVP-Motion im Sinne einer Einführung Lizenz/Patentbox sowie einer Zinsbox sowie deren Umsetzung erst mit derjenigen Steuergesetzrevision, mit der die USR III ins kantonale Recht überführt wird, stimmte die Kommission mit 13:1 Stimmen zu. Ebenfalls wird die Finanzdirektion verpflichtet, der erweiterten Staatswirtschaftskommissionen jährlich über den Stand der Dinge Bericht zu erstatten.

8. Kommissionsantrag

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 14:0 Stimmen, auf die Vorlagen Nr. 2424.1 - 14742 und Nr. 2424.2 - 14743 des Regierungsrats einzutreten;
2. mit 13:1 Stimmen, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
3. mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Fristverlängerung zur Umsetzung der erheblich erklärten Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital vom 23. April 2010 (Vorlage Nr. 1931.1 - 13402) zu gewähren und im Rahmen derjenigen Steuergesetzrevision zu entscheiden, mit der die Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Recht überführt wird;
4. mit 13:1 Stimmen, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Einführung der Lizenz-/ Patentbox sowie einer Zinsbox im Kanton Zug vom 26. Februar 2013 (Vorlage 2225.1 - 14261) teilerheblich zu erklären, sie aber erst im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Steuerrecht umzusetzen, wobei die Finanzdirektion der erweiterten Staatswirtschaftskommission jährlich Bericht zu erstatten hat.

Zug, 5. Dezember 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Alois Gössi

Kommissionsmitglieder:

Gössi Alois, Baar, Präsident
Brandenberg Manuel, Zug
Brunner Philip C., Zug
Camenisch Philippe, Zug
Christen Hans, Zug
Gisler Stefan, Zug
Hausheer Andreas, Steinhausen
Hotz Silvan, Baar (bis 17. Dezember 2014)
Hürlimann Andreas, Steinhausen (ab 18. Dezember 2014)
Ingold Gabriela, Unterägeri
Iten Franz-Peter, Unterägeri (bis 17. Dezember 2014)
Nussbaumer Karl, Menzingen
Pfister Martin, Baar (ab 18. Dezember 2014)
Schmid Heini, Baar
Thalmann Silvia, Zug
Unternährer Beat, Hünenberg (ab 18. Dezember 2014)
Winter Leonie, Hünenberg (bis 17. Dezember 2014)
Wyss Thomas, Oberägeri

Beilagen:

- Finanzielle Auswirkungen
- Synopse